



GEMEINDE WÜNNEWIL-FLAMATT

Feuerwehrreglement (FwR)

vom



Inhaltsverzeichnis

I ALLGEMEINES

Bezeichnungen

Art. 1 Verantwortlichkeit

Art. 2 Organisation zur Auftragserfüllung

Art. 3 Ausführungsbestimmungen

II DER INTERKOMMUNALE RAT BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Art. 4 Zusammensetzung

Art. 5 Kompetenzen

III FEUERWEHR

A Aufgaben der Feuerwehr

Art. 6 Aufgaben der Feuerwehr

Art. 7 Tarife, Einsatzkosten und Dienstleistungen

B Dienstpflicht, Rekrutierung, Feuerwehersatzabgabe

Art. 8 Dienstpflicht

Art. 9 Rekrutierung

Art. 10 Körperliche Voraussetzungen

Art. 11 Erhebung der Ersatzabgabe

Art. 12 Befreiung von der Feuerwehr- oder Ersatzabgabepflicht

Art. 13 Austritt von AdF

C Kompetenzen der Gemeinden

Art. 14 Ernennungen

Art. 15 Besoldung

Art. 16 Ausrüstung und Material

Art. 17 Inventar

D Organisation der Feuerwehr

Art. 18 Grundlagen

Art. 19 Mitgliedschaft in regionalen Organisationen

Art. 20 Führung

Art. 21 Kader

Art. 22 Anstellungen / Mandate

Art. 23 Verantwortung des Kommandanten

Art. 24 Ernennung von Kader, Beförderungen

Art. 25 Abwesenheiten

Art. 26 Teilnahmepflicht

Art. 27 Versicherung des Feuerwehrkorps und der aufgebotenen Zivilpersonen

IV STRAF- UND DISZIPLINARISCHE MASSNAHMEN

Art. 28 Strafmassnahmen

Art. 29 Disziplinarmassnahmen bei unbegründeter Abwesenheit

V RECHTSMITTEL

Art. 30 Rechtsmittel

VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 31 Aufhebung des bisherigen Reglements

Art. 32 Inkraftsetzung

Der Generalrat von Wünnewil-Flamatt, gestützt auf:

- das Gesetz vom 12. November 1964 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (FPoIG; SGF 731.0.1, das Gesetz);
- die Verordnung vom 28. Dezember 1965 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (FPoIV; SGF 731.0.11, die Verordnung);
- das Gesetz vom 13. Dezember 2007 über den Bevölkerungsschutz (BevSG; SGF 52.2);
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1);

beschliesst:

I ALLGEMEINES

Bezeichnungen

AdF	Angehöriger der Feuerwehr
BevSG	Gesetz vom 13. Dezember 2007 über den Bevölkerungsschutz
FFWV	Freiburgischer Feuerwehrverband
FKS	Feuerwehr Koordination Schweiz
FPoIG	Gesetz vom 12. November 1964 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden
FPoIV	Verordnung vom 28. Dezember 1965 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden
GFO	Gemeindeführungsorgan
GG	Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden
IFW	interkommunale Feuerwehr „Untere Sense“
IKR	interkommunaler Rat Bevölkerungsschutz
KGV	Kantonale Gebäudeversicherung
SGF	Systematische Gesetzessammlung des Kantons Freiburg
SFV	Schweizerischer Feuerwehrverband

Alle in diesem Reglement verwendeten Funktionen sind für beide Geschlechter anwendbar.

Art. 1 Verantwortlichkeit

Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Brandbekämpfung, den Brandschutz und den Schutz gegen Elementarschäden.

Art. 2 Organisation zur Auftragserfüllung

¹ Um den Auftrag zu erfüllen, organisieren die Gemeinden von Wünnewil-Flamatt und Ueberstorf eine gemeinsame Feuerwehr (interkommunale Feuerwehr, IFW „Untere Sense“). Die interkommunale Zusammenarbeit wird durch eine Übereinkunft geregelt.

² Die Gemeinden Wünnewil-Flamatt und Ueberstorf bestimmen einen interkommunalen Rat (IKR), welcher die Aufgaben der Gemeinden und die Koordination übernimmt.

Art. 3 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt nach Rücksprache mit der Gemeinde Ueberstorf die Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Reglement.

II DER INTERKOMMUNALE RAT BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Art. 4 Zusammensetzung

¹ Der IKR besteht mindestens aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- dem zuständigen Gemeinderat von Wünnewil-Flamatt
- dem zuständigen Gemeinderat von Ueberstorf
- den Stellvertretern dieser beiden Gemeinderäte
- dem Feuerwehrkommandanten

Mit beratender Stimme:

- der Vize-Feuerwehrkommandant
- der Chef GFO
- der Stabschef GFO
- der Sekretär GFO oder dessen Stellvertreter

² Der IKR wird von beiden Gemeinderäten für die Dauer einer Legislaturperiode ernannt. Der IKR konstituiert sich selbst, unter Berücksichtigung der Gemeindeübereinkunft vom 15.12.2015.

Art. 5 Kompetenzen

¹ Die Kompetenzen des IKR sind in der Gemeindeübereinkunft vom 15.12.2015 umschrieben.

² Der interkommunale Rat kann gemäss FPoIV die Kontrollen und die Feuerschau einer Person mit einer anerkannten Ausbildung als kommunaler Brandschutzexperte übertragen. Der Brandschutzverantwortliche muss dem IKR Bericht erstatten.

III FEUERWEHR

A Aufgaben der Feuerwehr

Art. 6 Aufgaben der Feuerwehr

¹ Der Feuerwehr werden die in Art. 39 des FPoIG und Art. 452 der FPoIV genannten Aufgaben übertragen. Die Kernaufgaben sind grundsätzlich wie folgt formuliert:

- Brandbekämpfung
- Einsatz bei Elementarschäden

² Die Feuerwehr kann Dienstleistungen für die Gemeinde oder Dritte erbringen. Anfragen sind durch den Auftraggeber frühzeitig beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

³ Gemäss BevSG Art. 3 wirkt die Feuerwehr als Partnerorganisation bei der Erfüllung von Bevölkerungsschutz-Aufgaben mit.

Art. 7 Tarife, Einsatzkosten und Dienstleistungen

¹ Leistungen im Rahmen der Erfüllung der Kernaufgaben werden weiterverrechnet, wenn dies im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Weisungen der KGV möglich ist. Ansonsten übernehmen gem. Art 41 FPoIG die Gemeinden die Rettungs-, Lösch- und Wachtkosten.

² Erbrachte Dienstleistungen sind kostenpflichtig und werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Die Tarife für Dienstleistungen und allfällig eingesetzte Infrastruktur (Geräte, Material, Fahrzeuge, etc.) werden in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

³ Die Einnahmen aus Dienstleistungen fliessen in die laufende Rechnung der IFW. Die AdF werden durch Sold entschädigt.

B Dienstpflicht, Rekrutierung, Feuerwehersatzabgabe

Art. 8 Dienstpflicht

- ¹ Der Feuerwehrdienst ist für alle auf dem Gemeindegebiet wohnhaften Männer und Frauen, ohne Rücksicht auf ihre Staatszugehörigkeit, obligatorisch.
- ² Die Dienstpflicht beginnt am 1. Januar des Jahres, in welchem eine dienstpflichtige Person das 20. Altersjahr erreicht und endet am 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 50. Altersjahr vollendet.
- ³ Personen, welche das 18. Altersjahr erreicht haben, dürfen in die Feuerwehr aufgenommen werden, sofern sie darum ersuchen und Bedarf besteht.
- ⁴ Wenn die Motivations-, Kompetenz- und Verfügbarkeitsbedingungen gegeben sind, können AdF ihren Dienst bis zur Altersgrenze von 60 Jahren verlängern.

Art. 9 Rekrutierung

- ¹ Der Gemeinderat jeder Gemeinde rekrutiert die Feuerwehrleute nach Bedarf. Der Mindest- respektive Maximalbestand darf nicht unter 10 und nicht über 15 AdF pro Tausend Einwohner betragen. Kann der Mindestbestand nicht mit genügend Freiwilligen sichergestellt werden, hat der Gemeinderat die Möglichkeit, geeignete Personen zum Feuerwehrdienst zu verpflichten.
- ² Die Aufteilung des Bestandes zwischen den Gemeinden erfolgt im Verhältnis der Anzahl Einwohner jeder Gemeinde vom 31. Dezember des Vorjahres.
- ³ Die Rekrutierung geschieht durch persönlichen Kontakt, durch öffentlichen Anschlag oder Aufgebot.
- ⁴ Niemand kann seine Eingliederung in die Feuerwehr fordern.

Art. 10 Körperliche Voraussetzungen

- ¹ Eine gute körperliche Verfassung ist Voraussetzung für den Dienst in der Feuerwehr. Bevor ein AdF seine Funktion antritt, muss er von einem Arzt als diensttauglich erklärt werden. Die diesbezüglichen Vorschriften werden von der KGV bestimmt.
- ² Atemschutzträger müssen sich periodisch fachärztlich untersuchen lassen. Die KGV bestimmt die diesbezüglichen Anforderungen.
- ³ Die entstehenden Kosten für die ärztlichen Untersuchungen gehen zu Lasten der IFW.

Art. 11 Erhebung der Ersatzabgabe

- ¹ Personen, die gem. Art. 8 der Dienstpflicht unterstellt und nicht eingeteilt sind, bezahlen eine jährliche Ersatzabgabe. Die Dauer der Ersatzpflicht ist mit der Dienstpflicht identisch.
- ² Die Ersatzabgabe wird zusammen mit den ordentlichen Gemeindesteuern erhoben. Basis für die Berechnung der Ersatzabgabe bildet der kantonale Einkommenssteuerbetrag des Steuerpflichtigen. Es gelten folgende Rahmenbedingungen:
 - Liegt der kantonale Einkommenssteuerbetrag eines Steuerkapitels unter Fr. 50 entfällt die Feuerwehersatzabgabe;
 - Ab einem kantonalen Einkommenssteuerbetrag von Fr. 50 wird ein Ansatz zwischen 3% und 5% angewendet. In diesem Fall liegt der Minimalbetrag pro Steuerkapitel bei Fr. 25 und der Maximalbetrag bei Fr. 400;

Die effektiven Ansätze der Minimal- und Maximalbeträge werden in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

- ³ Bei einem Paar mit gemeinsamer Steuerveranlagung wird die Ersatzabgabe aufgrund des steuerpflichtigen Einkommens des Ehepaares bestimmt.

- 4 Zieht eine ersatzabgabepflichtige Person in eine andere Gemeinde um, verrechnet die Gemeinde ihren Anteil „pro rata temporis“.
- 5 Die Ersatzabgabe untersteht der Verzinsung der ordentlichen Gemeindesteuern.

Art. 12 Befreiung von der Feuerwehr- oder Ersatzabgabepflicht

- 1 Von der Feuerwehrdienst- oder Ersatzabgabepflicht sind befreit:
 - Ehegatte, Ehegattin, eingetragener Partner, eingetragene Partnerin einer eingeteilten Person
 - Nicht erwerbstätige oder in einem geschützten Arbeitsumfeld tätigen IV-Rentenbezüger
 - AdF die in einem Corps (Miliz) ausserhalb der Wohngemeinde Dienst leisten (der Wohngemeinde muss jährlich ein Nachweis erbracht werden)
 - Personen, die während 20 Jahren in der Feuerwehr gedient haben und deren Ehegatte, Ehegattin, eingetragener Partner, eingetragene Partnerin
- 2 Der Gemeinderat kann für spezielle Fälle Befreiungen beschliessen.

Art. 13 Austritt von AdF

- 1 Die AdF können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten durch schriftliche Mitteilung an den Kommandanten auf das Ende eines Jahres aus der Feuerwehr austreten. Vorbehalten bleibt Art. 9 Abs. 1.
- 2 Nach dem Austritt aus der Feuerwehr werden die Personen, welche gemäss Art. 8 noch dienstpflichtig sind, wieder ersatzabgabepflichtig.

C Kompetenzen der Gemeinden

Art. 14 Ernennungen

- 1 Die Gemeinderäte beider Gemeinden ernennen gemäss dem FPolG und dessen FPolV gemeinsam:
 - den Kommandanten, im Einvernehmen mit dem Oberamt und der Kantonalen Gebäudeversicherung auf Vorschlag des IKR.
 - den Kommandanten-Stellvertreter auf Vorschlag des IKR
- 2 Der IKR ernennt die Offiziere auf Vorschlag des Feuerwehrstabs.
- 3 Der Kommandant wird vom Oberamtmann vereidigt.

Art. 15 Besoldung

- 1 Vorbehältlich der zur Verfügung stehenden Mittel gemäss Voranschlag beschliesst der IKR die Besoldung des Kadets und der Mannschaft für Übungen, Brand- und Spezialeinsätze, unter Berücksichtigung des Grades und der Funktion der Feuerwehrleute.
- 2 Bei Spezialeinsätzen kann vom IKR eine ausserordentliche Entschädigung beschlossen werden.
- 3 Die geltenden Besoldungen werden in den Ausführungsbestimmungen festgehalten.

Art. 16 Ausrüstung und Material

- 1 Die Feuerwehrausrüstung und das Brandbekämpfungsmaterial werden von den Gemeinden zur Verfügung gestellt oder angeschafft, gemäss den Vorschriften des FPolG und der FPolV sowie den Weisungen der KGV.
- 2 Alle Feuerwehrleute sind verantwortlich für ihre Ausrüstung. Sie verpflichten sich, diese in gutem und sauberem Zustand zu halten und so abzugeben, wenn sie die Feuerwehr verlassen.

Art. 17 Inventar

Der Feuerwehrstab führt das Inventar betreffend Material und Bestand des Korps. Jährlich ist dem IKR ein Materialrapport abzugeben.

D Organisation der Feuerwehr

Art. 18 Grundlagen

- ¹ Der Feuerwehrdienst ist militärisch organisiert. Dieser untersteht der Aufsicht des IKR und dem Befehl des Kommandanten. Dieser Dienst muss jederzeit einen raschen und wirksamen Einsatz leisten können.
- ² Die Feuerwehr setzt sich zusammen aus:
 - Feuerwehrstab
 - Stabszug
 - Atemschutz
 - Einsatzzüge

Art. 19 Mitgliedschaft in regionalen Organisationen

Die Feuerwehr kann Mitglied des Feuerwehrverbandes des Sensebezirks, des Kantonalen Feuerwehrverbandes FFVV und des Schweizerischen Feuerwehrverbandes SFV sein.

Art. 20 Führung

- ¹ Die Führung der Feuerwehr ist dem Kommandanten anvertraut.
- ² Der Stab, bestehend aus Teilen des Kaders, unterstützt den Kommandanten bei der Führung der Feuerwehr und erfüllt die Aufgaben, die ihm durch Gesetz, Verordnung, Reglement oder Mandat zugeteilt werden.
- ³ Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Mitglieder des Feuerwehrstabes werden in Pflichtenheften festgehalten.

Art. 21 Kader

- ¹ Das Kader bildet zirka einen Drittel des ganzen Bestandes. Ein AdF wird durch Beförderung Mitglied des Kaders.
- ² Das Kader besteht aus Offizieren, höheren Unteroffizieren und Unteroffizieren.

Art. 22 Anstellungen / Mandate

- ¹ Für folgende Funktionen der Feuerwehr besteht eine Anstellung:
 - KommandantAnstellungsbehörde ist nach vorheriger Anhörung der Gemeinde Ueberstorf, die rechnungsführende Gemeinde Wünnewil-Flamatt. Es gelten die jeweiligen Anstellungsbedingungen.
- ² Für folgende Funktionen besteht ein Mandat:
 - Kommandant-Stellvertreter
- ³ Weitere Mandate können auf Vorschlag des Stabs durch den IKR genehmigt werden.

Art. 23 Verantwortung des Kommandanten

- ¹ Der Kommandant ist verantwortlich für die Instruktion und die Disziplin im Korps. Zudem sind die Aufgaben des Kommandanten und seines Stellvertreters in Art. 40 FPoIG und Art. 460 sowie Art. 462 FPoIV geregelt.
- ² Der Feuerwehrstab bestimmt die obligatorischen Übungsdaten. Diese sind fristgerecht dem IKR, dem Oberamt, der KGV und dem Präsidenten der Bezirks-Ausbildungskommission zu melden.
- ³ Der Kommandant ist verantwortlich für die Organisation des Alarmsystems und eines Polizeidiens-tes gemäss Weisungen der KGV.

- ⁴ Nach jedem Einsatz ist ein Einsatzbericht zu Händen des IKR, des Oberamtes und der KGV auszustellen.

Art. 24 Ernennung von Kader, Beförderungen

- ¹ Der Feuerwehrstab schlägt dem IKR die Kandidaturen für neue Offiziere vor.
- ² Er ernennt die Unteroffiziere und nimmt die Einteilungen vor.
- ³ Die Beförderungen sind gemäss den kantonalen Vorschriften und den Vorschriften der KGV vorzunehmen.

Art. 25 Abwesenheiten

- ¹ Die Feuerwehrleute und das Kader unterstehen den Vorschriften des FPolG und FPolV.
- ² Abwesenheit gilt in folgenden Fällen als entschuldbar:
- Todesfall in der Familie
 - Krankheit oder Unfall mit Arztzeugnis
 - Schwangerschaft
 - begründete berufsbedingte Unabkömmlichkeit
 - Militärdienst
 - andere Fälle höherer Gewalt
- ³ Entschuldigungen sind mindestens 48 Stunden im Voraus dem Kommandanten oder seinem Stellvertreter telefonisch oder schriftlich bekannt zu geben. Unentschuldigtes Fernbleiben wird geahndet, gemäss Art. 29 dieses Reglements.
- ⁴ Auf Verlangen sind die Begründungen des Fernbleibens dem Kommandanten oder seinem Stellvertreter innerhalb von 48 Stunden nach der Übung schriftlich abzugeben.

Art. 26 Teilnahmepflicht

Alle Feuerwehrleute, gleich welchen Grades, sind verpflichtet an der Brandbekämpfung und allen anderen Einsätzen und Übungen teilzunehmen, sobald sie alarmiert oder aufgeboten sind.

Art. 27 Versicherung des Feuerwehrkorps und der aufgebotenen Zivilpersonen

- ¹ Die Feuerwehrleute und allenfalls vom Kommandanten oder des Stellvertreters aufgebotene Zivilpersonen sind für die Dauer der Einsätze und Übungen inklusive direkte An- und Rückfahrt, bei der Versicherung des Schweizerischen Feuerwehrverbandes ergänzend versichert gemäss den Bestimmungen der Versicherung. Die Versicherungsbeiträge werden von der IFW bezahlt.
- ² Unfälle und Erkrankungen sind sofort nach Feststellung dem Kommandanten zu melden. Der Kommandant meldet den Fall umgehend der Versicherung des Schweizerischen Feuerwehrverbandes. Verspätete Meldungen können zur Herabsetzung oder Streichung der Versicherungsleistung führen. Übergeordnetes Recht vorbehalten, kann die Gemeinde nicht haftbar gemacht werden.
- ³ Die Gemeinde versichert die von Privaten zur Verfügung gestellten Fahrzeuge.

IV STRAF- UND DISZIPLINARISCHE MASSNAHMEN

Art. 28 Strafmassnahmen

- ¹ Wer einem Aufgebot nicht Folge leistet oder das vorliegende Reglement vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, wird mit einer vom Gemeinderat seiner Wohngemeinde ausgesprochenen Busse von Fr. 20 bis Fr. 1'000 bestraft. Das Verfahren wird durch Art. 84 und 86 GG bestimmt.
- ² Die verurteilte Person kann innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. Das Verfahren wird durch Art. 84 und 86 GG bestimmt.

- ³ Bei Verstoss gegen die Bestimmungen des FPolG und der FPolV sind die Strafbestimmungen gemäss Art. 50 ff FPolG anzuwenden.

Art. 29 Disziplinarmassnahmen bei unbegründeter Abwesenheit

- ¹ Bei unbegründeter Abwesenheit an Übungen oder an Einsätzen wird beim ersten Mal eine schriftliche Verwarnung zugestellt mit Hinweis auf die weiteren Konsequenzen bei Nichtbeachtung.
- ² Im Wiederholungsfall kann für unentschuldigtes Fernbleiben eine Busse von Fr. 50 und für wiederholtes Fernbleiben eine Busse von Fr. 100 ausgesprochen werden. Nach mehrmaliger unbegründeter Abwesenheit kann der Fehlbare aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird er ab sofort, unter Vorbehalt von Art. 12 dieses Reglements, wieder ersatzabgabepflichtig.
- ³ Bussen oder Ausschlüsse werden durch den Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde auf Antrag des IKR ausgesprochen.

V RECHTSMITTEL

Art. 30 Rechtsmittel

- ¹ Gegen alle in Anwendung dieses Reglements gefassten Entscheide kann beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Für die Strafmassnahmen bleibt Art. 86 Abs. 2 GG vorbehalten.
- ² Gegen die vom Gemeinderat aufgrund von Einsprachen gefassten Entscheide kann beim Oberamtmannt Beschwerde erhoben werden.
- ³ Gegen Entscheide des Gemeinderats aufgrund von Einsprachen gegen die Ersatzabgabe kann beim Kantonsgericht Beschwerde erhoben werden.
- ⁴ Die Frist für Einsprachen und Beschwerden beträgt 30 Tage. Vorbehalten bleibt die Einsprachefrist von 10 Tagen bei Bussen, die vom Gemeinderat ausgesprochen werden.

VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 31 Aufhebung des bisherigen Reglements

Das Feuerwehrreglement der Gemeinde Wünnewil-Flamatt vom 7. Oktober 2015 wird aufgehoben.

Art. 32 Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement tritt, unter Vorbehalt der Annahme von im Wesentlichen gleich lautenden reglementarischen Bestimmungen durch die Gemeinde Ueberstorf, mit seiner Genehmigung durch das Oberamt per 1. Januar 2019 in Kraft.

Verabschiedet durch den Gemeinderat Wünnewil-Flamatt am 26. März 2018

Der Ammann:

Der Gemeindeschreiber:

Andreas Freiburghaus

Fredy Huber

Genehmigt vom Generalrat Wünnewil-Flamatt am

Die Generalratspräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

Margrit Perler Schneuwly

Fredy Huber

Genehmigt durch das Oberamt des Sensebezirks am

Der Oberamtmann:

Manfred Raemy